

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 83/84 (1924)  
**Heft:** 3

## Wettbewerbe

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Abb. 4. Uebersichtskarte der Rotbach-Brücke. — 1:35 000.

ist wohl in erster Linie von Interesse die *Spezialgruppe für Architektur, Städte- und Gartenbau*. Die betr. Jurymitglieder sind die Architekten Otto Ingold (Bern) und Alph. Laverrière (Lausanne).

Die in Betracht kommenden Kreise werden eingeladen, die zur Teilnahme erforderlichen Drucksachen beim *Kommissariat der schweizerischen Abteilung, Börsenstrasse 10, Zürich*, zu beziehen, wohin auch überhaupt alle Anfragen zu richten sind. *Die Anmeldebogen müssen bis zum 15. August dieses Jahres eingesandt werden*. Die angemeldeten Gegenstände, bezw. Bilder, Pläne u. dergl. unterliegen der Vorprüfung durch die Jury, worauf die definitive Zu- oder Absage nach Massgabe des Programms und des beschränkten Raumes erfolgt.

### Korrespondenz.

Mit Bezug auf die Bemerkungen von Ingenieur H. H. Peter auf Seite 297 letzten Bandes (21. Juni 1924)

#### Zu den Sicherheitsvorschriften für Aufzüge

sendet uns Dr.-Ing. Gerold Weber in Seeburg bei Luzern die folgenden Ausführungen, die gleichzeitig in einem deutschen Fachblatt erscheinen als dessen Antwort auf eine Entgegnung des „Bayrischen Revisionsvereins“ auf sein Buch über „Versuche mit Fangvorrichtungen von Aufzügen“<sup>1)</sup>.

Red.

Da die Wirkungsweise von Fangvorrichtungen an Aufzügen noch wenig bekannt war, wurden im Versuchsfeld für Maschinen-Elemente der Technischen Hochschule zu Berlin (Vorsteher Herr Geh. Reg.-Rat Prof. Dr.-Ing. O. Kammerer) auf Veranlassung und mit Unterstützung des Dampfkessel-Revisionsvereins und des Verbandes der Aufzugfabrikanten, welcher Verband seine Mitglieder aufforderte, Fangvorrichtungen einzusenden, mit fünf verschiedenen Fangvorrichtungen über 200 Versuche durchgeführt. Neben zwei Fangvorrichtungen normaler Bauart wurden drei neuere Konstruktionen untersucht. Außerdem wurde der Einfluss des Seilschwanzes auf die Auslösevorrichtung mit Feder und Wagebalken, sowie der allgemein übliche Geschwindigkeitsregler untersucht.

Die Versuche ergaben einwandfrei, dass die behördlich vorgeschriebenen Fangproben, wie sie tatsächlich durchgeführt werden, kein zuverlässiges Bild von der Wirkungsweise einer Fangvorrichtung geben. Bei zweiseiligen Aufzügen muss die Fangvorrichtung dann schon in Tätigkeit treten, wenn sich ein Seil längt. Das ist wohl als der günstigste Fall anzusprechen und konstruktiv nicht schwer zu lösen. Der ungünstigste Fall tritt dann ein, wenn bei hochstehendem Korb beide Seile in der Nähe der untenliegenden Winde reissen oder durch Bruch von Triebwerksteilen ein ähnlicher Fall eintritt.

Die Fangversuche bei den Revisionsproben werden nun ganz allgemein so durchgeführt, dass durch Ziehen am Reglerseil oder Hochdrücken der Reglermuffe von Hand bei abwärtsfahrendem Korb die Fangvorrichtung in Tätigkeit gesetzt wird. Die Fangorgane werden also während der Fahrt zum Eingriff gebracht, der Korb stillgesetzt und erst jetzt werden die Tragseile schlaff, da der Motor noch etwas weiter läuft, bevor er durch die Schlaffseilrolle aus-

<sup>1)</sup> Besprochen auf Seite 179 letzten Bandes (12. April 1924).

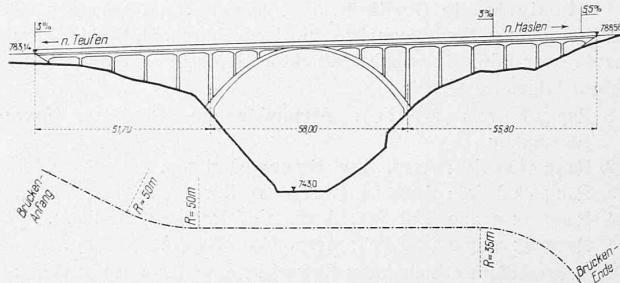


Abb. 5. Rotbach-Brücke bei Teufen. — Masstab 1:200.

geschaltet wird. Dieser Versuch soll offenbar jenen Fall nachahmen, der bei Bruch beider Seile eintritt. Brechen beide Seile, so führt aber der Korb zunächst einen freien Fall aus und dieser wird mit dem Geschwindigkeitsregler so gross (da die Trägheitszeit des Reglers zu gross ist), dass mit gezahnten Keilen, Messern und ähnlichen Fangorganen, durch das plötzliche Stillsetzen des Korbes aus der grossen Geschwindigkeit, sehr grosse Verzögerungen entstehen, die Beschädigungen und Brüche hervorrufen, und mitfahrende Personen auch bei einsetzender Fangvorrichtung gefährden.

Selbst bei Bruch eines Seiles ergeben sich viel ungünstigere Verhältnisse als bei einer Revisions-Fangprobe. Der grösste Fehler einer solchen Fangprobe besteht jedoch darin, dass das wichtigste Organ, die Auslösevorrichtung, ganz ausgeschaltet wird.

Auch bei Fangvorrichtungen, die neben dem Regler als Auslösevorrichtung noch die Feder mit Wagebalken besitzen, wird diese wohl nie, keinesfalls so untersucht, dass der ungünstigste Fall nachgeahmt würde. Abhängig von der Konstruktion der Fangvorrichtung kann ein mehr oder weniger kurzer Seilschwanz (Bruchstelle zwischen oberer Umleitrolle und untenliegender Winde) die Fangvorrichtung ganz zum Versagen bringen. Aber es kann doch nur eine Prüfung, die auch den ungünstigsten Fall berücksichtigt, Gewähr für die Betriebsicherheit einer Fangvorrichtung bieten.

Nachdem die Versuche bewiesen haben, dass der Geschwindigkeitsregler sowie die Auslösevorrichtung mit Feder und Wagebalken unwirksam sind, gezahnte Keile, Messer und dergl. besser nicht verwendet werden sollten, kann natürlich nicht verlangt werden, dass bei Revisionsproben an fertigen Aufzügen mit den üblichen Fangvorrichtungen solche Versuche durchgeführt werden, die nur annähernd dem ungünstigsten Fall entsprechen. Zerstörungen an Korb und Führungsschienen, und dadurch ein grosser Schaden für die Firma, wären unausbleiblich.

Es muss aber verlangt werden, dass die Wirkungsweise einer Fangvorrichtung von einer neutralen Stelle einwandfrei festgestellt werde und erst bei Erfüllung vorgeschriebener Bedingungen zur Fabrikation und zum Verkauf freigegeben wird. Die Revision hätte sich dann immer noch auf richtige Montage und gutes Instandhalten sämtlicher Teile zu erstrecken.

Wenn trotz dieser Aufklärung die Prüfungen auch weiterhin in dieser unzuverlässigen Weise ausgeführt und als einwandfrei hingestellt werden, so fällt die Verantwortung für Unfälle, die daraus entstehen, den Prüfern zur Last, die bisher sich damit entlasten konnten, dass die wissenschaftliche Erkenntnis nicht hinreichend fortgeschritten war.

Seeburg (Luzern), den 23. Juni 1924.

Dr. G. Weber.

### Konkurrenzen.

**Sekundar-Schulhaus Uznach.** Zur Erlangung von Plänen für ein Sekundarschulhaus (im Ausmass von rund 4000 m<sup>2</sup>) eröffnete der Schulrat der Gemeinde Uznach unter einer beschränkten Anzahl St. Galler und einer Zürcher Architektenfirma einen Wettbewerb. Das Preisgericht, in dem als Fachleute die Architekten Stadtbaumeister M. Müller (St. Gallen) und Kantonsbaumeister A. Ewald (St. Gallen) amteten, hat folgendes Urteil gefällt:

- I. Preis: Walcher & Blöchliger, Architekten, Rapperswil.
- II. Preis ex æquo: K. Knell, Architekt, Küsnacht, Mitarbeiter Arch. Otto Dürr.
- II. Preis ex æquo: P. Truniger, Architekt, Wil.
- III. Preis: W. Schaefer, Architekt, Weesen.

Der erstprämierte Entwurf wird zur Ausführung empfohlen.

**Postgebäude Oerlikon.** In einem engen Wettbewerb fällt das Preisgericht (Stadtbaumeister H. Herter, Arch. H. Weideli, Kreispostdirektor Rüd, Strassenbahndirektor G. Meier und Bauverwalter Wespi) folgendes Urteil:

1. Rang, I. Preis (2000 Fr.): Architekten Vogelsanger & Mauer, Rüschlikon.
2. Rang (450 Fr.): Arch. Karl Scheer, Oerlikon.
3. Rang (300 Fr.): Arch. A. F. Scotoni, Zürich 7.
4. Rang ex aequo (250 Fr.): Arch. Karl Rathgeb, Oerlikon.
4. Rang ex aequo (250 Fr.): Arch. Rob. Ruggli, Oerlikon.

Ausserdem erhielt jeder Bewerber eine feste Entschädigung von 350 Fr. — Die Entwürfe sind ausgestellt im neuen (von Vogelsanger & Mauer erbauten) Sekundarschulhaus in Oerlikon, und können dort noch besichtigt werden heute Samstag von 14 bis 18 Uhr und morgen Sonntag von 8 bis 12 und 14 bis 18 Uhr.

### Miscellanea.

**Praktikanten-Ausbildung.** Diese Frage, die auch bei uns noch der Abklärung<sup>1)</sup> harrt, gelangte anlässlich der Fachtagung des Deutschen Ausschusses für technisches Schulwesen, auf der Hauptversammlung des Vereins deutscher Ingenieure zu Hannover zur Behandlung. Die bezüglichen Arbeiten des Ausschusses gehen schon auf fünf Jahre zurück, auch hier zeigte es sich, wie schwierig es ist, in den Kreisen der Praxis und Industrie das nötige Interesse für die Sache zu wecken. Von den aufgestellten Richtlinien entnehmen wir der Z. d. V. d. I. vom 31. Mai d. J. die folgenden Hauptpunkte, die sehr wohl auch unseren Bestrebungen zu Grunde gelegt werden können.

„Jeder technisch und wirtschaftlich ausreichend entwickelte Betrieb hat, zur Selbsterhaltung und Förderung der Industrie, die Verpflichtung, Praktikanten auszubilden. Den Hochschulpraktikanten ist die Möglichkeit zu geben, die Ausbildung in mindestens sechs Monate vor dem Hochschulbesuch und zweimal drei Monate während der grossen Ferien zu teilen. Dabei ist Wechsel der Ausbildungsstelle ratsam.“

Die Praktikanten sind durch Ausbildungsvertrag der Arbeitsordnung und Betriebsdisziplin zu unterwerfen, sie sind als Arbeiter zu behandeln. Die zur Erfüllung des Ausbildungszweckes nötigen Sonderrechte sind genau zu umschreiben.

Die handwerkliche Ausbildung soll planmäßig an produktiven Arbeiten erfolgen.

In Personalakten sind Ausbildungsgang und periodische Beurteilungen über Fleiss, Pünktlichkeit und Führung, sowie besondere Fähigkeiten oder Mängel zu bemerken.

Den Praktikanten soll eine Entschädigung in Höhe des Existenz-Minimums gewährt werden.“ y.

**Die Wirtschaftlichkeit des Lastentransportes mit Pferdefuhrwerken oder Motorlastwagen.** Nachdem seit dem Kriegsende in vielen Ländern ein starkes Anwachsen der Zahl der Lastautomobile festgestellt werden konnte und vielfach bereits mit dem gänzlichen Verschwinden der von Pferden gezogenen Lastfuhrwerke in nicht zu ferner Zeit ernstlich gerechnet wurde, ist es interessant zu vernehmen, dass gerade in der Weltstadt London mit ihrem riesigen Strassenverkehr das schwere Pferdefuhrwerk heute wiederum mehr in Erscheinung tritt. Nach „Engineering“ vom 28. März sind es hauptsächlich zwei Gründe, die für die Beibehaltung des Pferdefuhrwerkes sprechen: Einmal dessen weit bessere Manövrierefähigkeit auf sehr engen Plätzen, z. B. stark belegten Güter-Umschlagstellen und sodann, was wohl der Hauptgrund ist, der geringere Anteil, den die sogenannten unausnutzbaren Wartezeiten beim Pferdefuhrwerk auf die Jahres-Gesamtkosten ausmachen. Nach den Untersuchungen von E. Falconer, der zunächst einen wirtschaftlichen Vergleich zwischen einem Pferdefuhrwerk und einem 2-t-Lastwagen zog, ergab sich, dass, wenn die Fracht von 2 t an sechs verschiedene Besteller abzuliefern ist, der Motorlastwagen erst von einer Transportlänge von 11 km und darüber dem Pferdefuhrwerk überlegen ist. Alle weiteren Ladeaufenthalte (Uebernahme von Rückfracht) von je fünf Minuten vergrössern die konkurrenzfähige Transportlänge des Pferdefuhrwerkes um rund 0,6 km. Für den Abtransport

<sup>1)</sup> Seitens der akademischen Technikerschaft der Praxis ist bei uns eine grundsätzliche Abklärung durch die Rundfrage der G. E. P. 1916 insofern erfolgt, als mit Dreiviertelmehrheit die Wünschbarkeit der Einschaltung einer praktischen Lehrzeit der Studierenden bejaht worden ist (vergl. „S. B. Z.“ vom 30. Sept. 1916). Red.

einer grossen Zahl Güter oder Gepäckstücke von zusammen rund 1 t Fracht an 80 Besteller, ist das Pferdefuhrwerk dem 1 t-Motorlastwagen sogar auf jede Entfernung wirtschaftlich überlegen. y.

**Kanalbauten in Belgien.** Die belgische Regierungskommission, die zur Prüfung der Kanalbauten Antwerpen-Lüttich und Antwerpen-Rhein eingesetzt worden ist, hat in ihrer letzten Sitzung der Linie Antwerpen-Moerdijk den Vorzug gegeben vor dem durch den Friedensvertrag von Versailles vorgesehenen Kanal Antwerpen-Ruhrort. Bezuglich des Kanals Antwerpen-Beeringen, der den Scheldehafen mit dem neuen Limburg'schen Kohlenbecken in Verbindung setzen soll, hat die Kommission sich mit den Entwürfen der Regierung einverstanden erklärt (Z. V. D. E.-V.).

**Eidgenössische Technische Hochschule.** Die Technische Hochschule Stuttgart hat Herrn Professor Dr. F. Prášil „in Anerkennung seiner hervorragenden Leistungen sowohl als bahnbrechender Forscher auf dem Gesamtgebiet der technischen Hydromechanik und des Turbinenbaues wie auch als fruchtbarer akademischer Lehrer“ die Würde eines Ehrendoktors der Ingenieurwissenschaften verliehen.

**Ein neues Staatstheater in München** soll, wie wir der „D. B. Z.“ entnehmen, als Schauspielhaus in der Nähe des Nationaltheaters (des früheren Hoftheaters) demnächst erbaut werden. Nach Vollendung dieses Neubaues, zu dem die Mittel von ungenannter Seite zur Verfügung gestellt werden, wird das Residenztheater als staatliche Bühne nur noch der Spieloper und den Kammerspielen dienen.

Redaktion: CARL JEGHER, GEORGES ZINDEL.  
Dianastrasse 5, Zürich 2.



Schweizer. Technische Stellenvermittlung  
Service Technique Suisse de placement  
Servizio Tecnico Svizzero di collocamento  
Swiss Technical Service of employment

ZÜRICH. Tiefenhöfe 11 — Telefon: Selina 28.75 — Telegramme: INGENIEUR ZÜRICH  
Bewerber wollen Anmeldebogen verlangen. Einschreibegebühr 5 Fr.  
Auskunft über offene Stellen und Weiterleitung von Offerten  
erfolgt nur gegenüber Eingeschriebenen.

Es sind noch offen die Stellen: 581 a, 582 a, 727 a, 730 a, 732 a, 736 a, 765 a, 768, 771 a, 772, 773 a, 774, 775, 778, 779, 780, 782, 783, 784, 786, 787, 790, 791, 793, 795, 796, 799, 800, 803, 804, 806, 807.

**Maschinen-Ingenieur** mit Praxis im Bau von elektr. Apparaten, für das Betriebsbüro einer schweiz. Maschinenfabrik. (789 a)

**Architekt** mit Künstler. Qualitäten, charakterfest, mit Praxis in ersten Büros, nach St. Gallen. (808)

Dipl. **Chemiker**, jüngerer, charakterfester Schweizerbürger mit theoretischen und prakt. Kenntnissen in analytischen Untersuchungen von Rohmaterial usw., nach Bogota, Columbien. Fähigkeit zur selbständigen Leitung des Fabrikationsprozesses für Zement- und Tonwaren. Erfahrung im Umgang auch mit ungeschultem Personal. Verständnis für die spanisch-lateinische Kultur; französisch oder englisch, wenn möglich spanisch sprechend. Erstmaliger Vertrag 2 Jahre, mit bezahlter Hin- und Rückreise, Gehalt in engl. Pfund. (809)

Durchaus tüchtiger und erfahrener **Bauführer**, ev. jüngerer **Ingenieur**, für Eisenbeton- und einfache Erdarbeiten mit Wasserhaltung. Eintritt baldmöglichst. Zürich. (811)

Jüngerer tüchtiger **Heizungstechniker** für sofort nach Basel. (813)

Jüngerer **Techniker**, mit Maurer- und armierten Betonarbeiten vertraut. Eintritt sofort. Anstellung für einige Monate. Kt. Bern. (815)

**Techniker** (Schweizer) mit rascher Auffassungsgabe und mit Erfahrung im Automobil- und Patentwesen, selbständig arbeitend (Ideen-Ausarbeitung); Französisch u. Deutsch, letzteres Muttersprache. Kenntnisse im Textilfach. Eintritt sofort. Frankreich (Loire). (817)

Tüchtiger **Vorkalkulator** für Elektromotorenbau, für Fabrik in Nord-Italien. Erforderlich: Befähigung, Zeit-Akkorde selbständig anhand moderner betriebswissenschaftlicher Studien und eigener Erfahrung aufzubauen zu können. Eintritt möglichst auf 15. August. (819)

Selbständiger, durchaus zuverlässiger **Bautechniker** oder **Architekt** nach Bern. Befähigung zur Vertretung des Chefs in jeder Hinsicht. Bei Zufriedenheit Stellung voraussichtlich dauernd. Eintritt rasch möglichst. (820)

Jüngerer, durchaus selbständiger **Bautechniker** für Ausführungs- und Detailpläne, mit Bauplatzpraxis. Flottes Darstellen und absolut exaktes Zeichnen Grundbedingung. Eintritt sofort. (821)

**Betriebsleiter** der Papierfabrikation. Erfordernisse: Schweizer, abgeschlossene maschinentechnische Studien, längere Tätigkeit in leitender Stellung in modernen Papierfabriken, Beherrschung der Fabrikation von Streich-, Illustrationsdruck-, mittelfeinen Druck-, Schreib- und Rotationspapieren; Kenntnisse der Ausrüsterei. Eintritt sofort. Deutsche Schweiz. (823)

Tüchtiger **Bauführer** für Architekturbüro in Basel. (824).